

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 263



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

58. Jahrgang

8. Oktober 2015

Inhalt

I *Gesetzgebungsakte*

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie (EU) 2015/1794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG und 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 98/59/EG und 2001/23/EG des Rates in Bezug auf Seeleute <sup>(1)</sup>** ..... 1

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Beschluss (EU) 2015/1795 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)** ..... 6
- ★ **Beschluss (EU) 2015/1796 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“** ..... 8

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2015/1797 des Rates vom 7. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren** ..... 10

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Delegierte Verordnung (EU) 2015/1798 der Kommission vom 2. Juli 2015 zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, denen Anleger, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Originatoren in Bezug auf Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken unterliegen<sup>(1)</sup></b> .....	12
★ <b>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1799 der Kommission vom 5. Oktober 2015 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur</b> .....	14
★ <b>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1800 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur</b> .....	16
★ <b>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1801 der Kommission vom 7. Oktober 2015 über Abzüge von den Fangquoten für 2015 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren</b> .....	19
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1802 der Kommission vom 7. Oktober 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	29
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1803 der Kommission vom 7. Oktober 2015 zur Festsetzung eines einheitlichen Annahmeprozentsatzes für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen, zur Ablehnung der Anträge auf Ausfuhrlicenzen und zur Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenzucker .....	31

### III Sonstige Rechtsakte

#### EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 245/2014 vom 13. November 2014 zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2015/1804]</b> .....	33
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 246/2014 vom 13. November 2014 zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2015/1805]</b> .....	35
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 247/2014 vom 13. November 2014 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1806]</b> .....	36
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 248/2014 vom 13. November 2014 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1807]</b> .....	38
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 249/2014 vom 13. November 2014 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1808]</b> .....	40
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 250/2014 vom 13. November 2014 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1809]</b> .....	42
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 251/2014 vom 13. November 2014 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1810]</b> .....	44
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 252/2014 vom 13. November 2014 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1811]</b> .....	46

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 253/2014 vom 13. November 2014 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1812] ..... 47**
- ★ **Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 30/15/COL vom 27. Januar 2015 zur Billigung eines Antrags des Fürstentums Liechtenstein auf Gewährung von drei Ausnahmen in Bezug auf Artikel 30, Artikel 36 Absatz 2 und Ziffer 1.1.3.6.3 Buchstabe b des Anhangs 5 der liechtensteinischen Verordnung vom 3. März 1998 über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße — VTGGS auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des in Anhang XIII Kapitel I Nummer 13c des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland) [2015/1813] 49**



## I

(Gesetzgebungsakte)

## RICHTLINIEN

### RICHTLINIE (EU) 2015/1794 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 6. Oktober 2015

zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG und 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 98/59/EG und 2001/23/EG des Rates in Bezug auf Seeleute

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben b und e,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind und die der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer dienen. Diese Richtlinien dürfen keine unverhältnismäßigen Kosten oder verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen, die die Triebkräfte für nachhaltiges Wachstum und dauerhafte Arbeitsplätze sind.
- (2) Die Richtlinien 2008/94/EG <sup>(4)</sup>, 2009/38/EG <sup>(5)</sup> und 2002/14/EG <sup>(6)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Richtlinien 98/59/EG <sup>(7)</sup> und 2001/23/EG <sup>(8)</sup> des Rates schließen bestimmte Seeleute von ihrem Anwendungsbereich aus oder ermöglichen es den Mitgliedstaaten, sie auszuschließen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 226 vom 16.7.2014, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. C 174 vom 7.6.2014, S. 50.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. September 2015.

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

<sup>(7)</sup> Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

<sup>(8)</sup> Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

- (3) Die Kommission betonte in ihrer Mitteilung vom 21. Januar 2009 mit dem Titel „Strategische Ziele und Empfehlungen für die Seeverkehrspolitik der EU bis 2018“, dass es eines integrierten Rechtsrahmens bedarf, um die Wettbewerbsfähigkeit des maritimen Sektors zu erhöhen.
- (4) Die Existenz und/oder die Möglichkeit zur Einführung von Ausschlussregelungen kann Seeleute an der vollen Ausübung ihres Rechts auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen und auf Unterrichtung und Anhörung hindern oder in der vollen Ausübung dieser Rechte beschränken. Soweit die Existenz und/oder die Möglichkeit zur Einführung von Ausschlussregelungen nicht objektiv begründet ist und Seeleute nicht gleich behandelt werden, sollten Bestimmungen, die derartige Ausschlussregelungen ermöglichen, gestrichen werden.
- (5) Die derzeitige Rechtslage, die teilweise eine Folge der Besonderheiten des Seemannsberufs ist, führt zur ungleichen Behandlung derselben Arbeitnehmerkategorie durch verschiedene Mitgliedstaaten, je nachdem, ob diese Staaten von den nach geltendem Recht zulässigen Ausschlussregelungen und fakultativen Ausschlussregelungen Gebrauch machen. Zahlreiche Mitgliedstaaten machen keinen oder lediglich einen eingeschränkten Gebrauch von diesen fakultativen Ausschlussregelungen.
- (6) Die Kommission hebt in ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2007 mit dem Titel „Eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union“ hervor, dass eine solche Politik auf der Einsicht beruht, dass alle Fragen, die die Ozeane und Meere Europas betreffen, miteinander verbunden sind, und dass die Entwicklung meeresbezogener Maßnahmen auf koordinierte Weise erfolgen muss, wenn die gewünschten Ergebnisse erzielt werden sollen. Sie unterstreicht ferner, dass mehr und bessere Arbeitsplätze für Bürgerinnen und Bürger der Union im maritimen Sektor geschaffen und die Arbeitsbedingungen an Bord verbessert werden müssen, unter anderem durch Investitionen in Forschung, allgemeine und berufliche Bildung sowie Gesundheit und Sicherheit.
- (7) Diese Richtlinie steht im Einklang mit der Strategie Europa 2020 und ihren beschäftigungspolitischen Zielen und mit der Strategie, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 23. November 2010 mit dem Titel „Eine Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten: Europas Beitrag zur Vollbeschäftigung“ aufgestellt hat.
- (8) Die sogenannte „blaue Wirtschaft“ macht, in Form von Arbeitsplätzen und Bruttowertschöpfung, einen wesentlichen Teil der Wirtschaft der Union aus.
- (9) Gemäß Artikel 154 Absatz 2 AEUV hat die Kommission die Sozialpartner auf Unionsebene zu der Frage gehört, wie eine Unionsaktion in diesem Bereich gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.
- (10) Im Rahmen ihres sozialen Dialogs haben die Sozialpartner im maritimen Sektor eine Verständigung erzielt, die für diese Richtlinie von grundlegender Bedeutung ist. Mit dieser Verständigung wird für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der nötigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Seeleute und der erforderlichen Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Wirtschaftszweigs gesorgt.
- (11) Angesichts der Besonderheiten des maritimen Sektors und der speziellen Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, die von den Ausschlussregelungen betroffen sind, die mit dieser Richtlinie gestrichen werden, ist es erforderlich, einige Bestimmungen der Richtlinien, die durch die vorliegende Richtlinie geändert werden, so anzupassen, dass sie die Besonderheiten des betroffenen Sektors widerspiegeln.
- (12) Angesichts der technologischen Entwicklungen der letzten Jahre — insbesondere der Kommunikationstechnologien — sollten die Anforderungen an Unterrichtung und Anhörung aktualisiert und in der geeignetsten Weise auch dadurch angewandt werden, dass zur besseren Umsetzung dieser Richtlinie neue Technologien für die Fernkommunikation genutzt, die Verfügbarkeit des Internets verbessert und seine angemessene Nutzung an Bord gewährleistet werden.
- (13) Die Rechte der von dieser Richtlinie betroffenen Seeleute, die von den Mitgliedstaaten in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG gewährt werden, sollten unberührt bleiben. Die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollte nicht als Begründung für Rückschritte gegenüber der Situation herangezogen werden können, die in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits besteht.
- (14) Mit dem Seearbeitsübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 2006 sollen sowohl menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen für Seeleute geschaffen werden, indem für Gesundheits- und Sicherheitsstandards, angemessene Beschäftigungsbedingungen und Berufsausbildung gesorgt wird, als auch faire Wettbewerbsbedingungen für Reeder durch die allgemeine Anwendung des Übereinkommens sichergestellt werden, sowie auf internationaler Ebene gleiche Ausgangsbedingungen für einige, aber nicht alle Rechte der

Arbeitnehmer — ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder der Flagge des Schiffes — gewährleistet werden. Mit dem Übereinkommen, der Richtlinie 2009/13/EG <sup>(1)</sup> des Rates und den Richtlinien 2009/16/EG <sup>(2)</sup> und 2013/54/EU <sup>(3)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates werden die Rechte der Seeleute auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen in einer Vielzahl von Bereichen festgelegt, für Seeleute einheitliche Rechte und Arbeitsschutzbestimmungen vorgesehen und ein Beitrag zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen — auch innerhalb der Union — geleistet.

- (15) Die Union sollte darauf hinwirken, die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Schiffen zu verbessern und das Innovationspotenzial auszuschöpfen, damit der maritime Sektor für Seeleute der Union, einschließlich jungen Arbeitnehmern, attraktiver wird.
- (16) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Seeleuten und ihre Unterrichtung und Anhörung, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern — wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen — auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (17) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere dem Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen und auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.
- (18) Die Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung der Richtlinie 2008/94/EG

Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/94/EG erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten können, sofern eine solche Vorschrift nach ihrem innerstaatlichen Recht bereits angewandt wird, Hausangestellte, die von einer natürlichen Person beschäftigt werden, auch weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen.“

#### Artikel 2

### Änderungen der Richtlinie 2009/38/EG

Die Richtlinie 2009/38/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 7 wird gestrichen.
2. In Artikel 10 Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Ein Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder dessen Stellvertreter, das Besatzungsmitglied eines Seeschiffs ist, ist berechtigt, an einer Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder an jeder anderen Sitzung gemäß den Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 teilzunehmen, sofern es sich zum Sitzungszeitpunkt nicht auf See oder in einem Hafen in einem anderen Land als dem befindet, in dem die Reederei ihren Geschäftssitz hat.“

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/13/EG des Rates vom 16. Februar 2009 zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG (ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 30).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 (ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 1).

Die Sitzungen sind nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie die Teilnahme von Mitgliedern oder Stellvertretern, die Besatzungsmitglied eines Seeschiffs sind, erleichtern.

Kann ein Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder dessen Stellvertreter, das Besatzungsmitglied eines Seeschiffs ist, nicht an einer Sitzung teilnehmen, so ist nach Möglichkeit die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in Erwägung zu ziehen.“

#### Artikel 3

### Änderung der Richtlinie 2002/14/EG

Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2002/14/EG wird gestrichen.

#### Artikel 4

### Änderungen der Richtlinie 98/59/EG

Die Richtlinie 98/59/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c wird gestrichen.
2. In Artikel 3 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Betrifft eine geplante Massenentlassung die Besatzungsmitglieder eines Seeschiffs, so unterrichtet der Arbeitgeber die zuständige Behörde des Staates, unter dessen Flagge das Schiff fährt.“

#### Artikel 5

### Änderung der Richtlinie 2001/23/EG

Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2001/23/EG erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Richtlinie gilt für den Übergang eines Seeschiffs, das Teil des Übergangs eines Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- bzw. Betriebsteils im Sinne der Absätze 1 und 2 ist, sofern der Erwerber sich im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags befindet oder das übertragene Unternehmen, der übertragene Betrieb oder Unternehmens- bzw. Betriebsteil dort verbleibt.

Diese Richtlinie gilt nicht, wenn es sich bei dem Gegenstand des Übergangs ausschließlich um eines oder mehrere Seeschiffe handelt.“

#### Artikel 6

### Schutzniveau

Die Umsetzung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung für eine Absenkung des — von den Mitgliedstaaten bereits in den Regelungsbereichen der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG garantierten — allgemeinen Schutzniveaus für die Personen, die unter diese Richtlinie fallen, dienen.

#### Artikel 7

### Berichterstattung durch die Kommission

Nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner auf Unionsebene legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 10. Oktober 2019 einen Bericht über die Umsetzung und Anwendung der Artikel 4 und 5 vor.

*Artikel 8***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 10. Oktober 2017 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 10***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 6. Oktober 2015.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

M. SCHULZ

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. SCHMIT

---

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

## BESCHLUSS (EU) 2015/1795 DES RATES

vom 1. Oktober 2015

**über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (im Folgenden „Abkommen“) wurde vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 17. Dezember 2014 im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2015/209 des Rates <sup>(1)</sup> im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) wird im Namen der Union genehmigt <sup>(2)</sup>.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor <sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2015/209 des Rates vom 10. November 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (ABl. L 35 vom 11.2.2015, S. 1).

<sup>(2)</sup> Das Abkommen wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung im ABl. L 35 vom 11.2.2015 veröffentlicht.

<sup>(3)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Oktober 2015.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
É. SCHNEIDER

---

**BESCHLUSS (EU) 2015/1796 DES RATES****vom 1. Oktober 2015**

**über den Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a, Absatz 7 und Absatz 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ (im Folgenden „Abkommen“) wurde im Einklang mit dem Beschluss 2014/953/EU des Rates <sup>(1)</sup> am 5. Dezember 2014 im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen wurde im Einklang mit dem Beschluss 2014/954/Euratom des Rates <sup>(2)</sup> am 5. Dezember 2014 von der Europäischen Atomgemeinschaft abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ wird im Namen der Union genehmigt <sup>(3)</sup>.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor <sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2014/953/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2014/954/Euratom des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu „Horizont 2020“ sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von „Fusion for Energy“ durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 19).

<sup>(3)</sup> Das Abkommen wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung in ABl. L 370 vom 30.12.2014 veröffentlicht.

<sup>(4)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Die Kommission legt den im Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften für die Union zu vertretenden Standpunkt im Zusammenhang mit Beschlüssen des Ausschusses gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens fest.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Oktober 2015.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

É. SCHNEIDER

---

# VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) 2015/1797 DES RATES

vom 7. Oktober 2015

### zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2015/1764 des Rates vom 1. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren <sup>(1)</sup>,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Juli 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 <sup>(2)</sup> angenommen.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wurde am 8. September und am 4. Dezember 2014 durch die Verordnungen (EU) Nr. 960/2014 <sup>(3)</sup> und (EU) Nr. 1290/2014 <sup>(4)</sup> des Rates geändert.
- (3) Am 1. Oktober 2015 nahm der Rat den Beschluss (GASP) 2015/1764 an, um bestimmte Tätigkeiten in Bezug auf bestimmte in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union genannte Pyrotechnika zuzulassen, die zur Verwendung für Trägersysteme, die von Raketenstartdiensten der Mitgliedstaaten oder in Mitgliedstaaten ansässigen Raketenstartdiensten betrieben werden, zur Verwendung für Starts im Rahmen von Raumfahrtprogrammen der Union, ihrer Mitgliedstaaten oder der Europäischen Weltraumorganisation oder zur Betankung von Satelliten durch in Mitgliedstaaten ansässige Satellitenhersteller erforderlich sind.
- (4) Einige dieser Änderungen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind für ihre Umsetzung, insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Die Verbote gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b gelten nicht für die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten:

- a) dem Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr und der Einfuhr, dem Kauf oder der Beförderung von Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Konzentration von 70 Prozent oder mehr, vorausgesetzt, die technische Hilfe, Finanzmittel oder Finanzhilfen beziehen sich auf eine Menge von Hydrazin, die anhand des bzw. der Starts oder anhand des Satelliten, für den bzw. für die sie bestimmt ist, berechnet wird und eine Gesamtmenge von 800 kg für jeden einzelnen Start oder Satelliten nicht überschreiten darf;

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 42.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 271 vom 12.9.2014, S. 3).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 960/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 20).

- b) der Einfuhr, dem Kauf oder der Beförderung von unsymmetrischem Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7);
- c) dem Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr und der Einfuhr, dem Kauf oder der Beförderung von Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4), vorausgesetzt, die technische Hilfe, Finanzmittel oder Finanzhilfen beziehen sich auf eine Menge von Monomethylhydrazin, die anhand des bzw. der Starts oder anhand des Satelliten, für den bzw. für die sie bestimmt ist, berechnet wird,

sofern die in den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes aufgeführten Stoffe zur Verwendung für Trägersysteme bestimmt sind, die von europäischen Raketenstartdiensten betrieben werden, zur Verwendung für Starts im Rahmen von europäischen Raumfahrtprogrammen oder zur Betankung von Satelliten durch europäische Satellitenhersteller.

(2b) Die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in Absatz 2a Buchstaben a, b und c dieses Artikels genannten Tätigkeiten unterliegen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

Bei Anträgen auf Genehmigungen übermitteln die Antragsteller den zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben.

Die zuständigen Behörden informieren die Kommission über alle erteilten Genehmigungen.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 9. Oktober 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Oktober 2015.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ASSELBORN

---

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1798 DER KOMMISSION****vom 2. Juli 2015****zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, denen Anleger, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Originatoren in Bezug auf Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken unterliegen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 410 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bulgarische, estnische, englische, französische, lettische, litauische, ungarische und maltesische Fassung des Titels der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> enthalten einen Fehler.
- (2) Die griechische, englische, französische, italienische, lettische, ungarische und maltesische Fassung von Artikel 1 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 enthalten einen Fehler.
- (3) In der estnischen, griechischen, englischen, französischen, kroatischen, italienischen, ungarischen, polnischen, rumänischen, finnischen und schwedischen Fassung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 ist der Satzbau in Artikel 15 Absatz 1 falsch.
- (4) Die englische, französische, lettische und maltesische Fassung von Artikel 16 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 enthalten einen Fehler.
- (5) In der bulgarischen, spanischen, tschechischen, deutschen, estnischen, griechischen, englischen, französischen, kroatischen, italienischen, lettischen, litauischen, ungarischen, maltesischen, niederländischen, polnischen, portugiesischen, rumänischen, slowakischen, slowenischen, finnischen und schwedischen Fassung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 ist der Satzbau in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b falsch.
- (6) In allen Fassungen enthält Artikel 23 Absatz 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 fälschlicherweise einen Buchstaben c, der als gesonderter Absatz dieses Artikels abgefasst sein sollte. Der Text sollte berichtigt werden, um klarzustellen, dass materiell relevante Daten nicht unter allen Umständen auf Einzelkreditbasis bereitgestellt werden müssen und dass es unter bestimmten Umständen als ausreichend angesehen werden kann, materiell relevante Daten auf aggregierter Basis bereitzustellen.
- (7) Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 625/2014 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (8) Diese Verordnung beruht auf dem ursprünglichen Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) vorgelegt wurde.
- (9) Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hat zu dem ursprünglichen Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 625/2014 der Kommission vom 13. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, denen Anleger, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Originatoren in Bezug auf Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken unterliegen (ABl. L 174 vom 13.6.2014, S. 16).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 625/2014 wird wie folgt berichtigt:

1. Betrifft nur die bulgarische, estnische, englische, französische, lettische, litauische, ungarische und maltesische Sprachfassung.
2. Betrifft nur die griechische, englische, französische, italienische, lettische, ungarische und maltesische Sprachfassung.
3. Betrifft nur die estnische, griechische, englische, französische, kroatische, italienische, ungarische, polnische, rumänische, finnische und schwedische Sprachfassung.
4. Betrifft nur die englische, französische, lettische und maltesische Sprachfassung.
5. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) welche der in Artikel 405 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b, c, d oder e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Modalitäten für das Halten eines Nettoanteils angewandt wurde;“.
6. Artikel 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Betrifft nur die bulgarische, tschechische, dänische, estnische, englische, französische, italienische, ungarische, maltesische, niederländische, portugiesische, rumänische und slowakische Sprachfassung.
  - b) Buchstabe c wird durch den folgenden neuen Absatz 2a ersetzt:

„(2a) Materiell relevante Daten für die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen werden generell auf Einzelkreditbasis bereitgestellt; in bestimmten Fällen können die auf aggregierter Basis bereitgestellten Daten jedoch ausreichen. Bei der Beurteilung, ob auf aggregierter Basis bereitgestellte Daten ausreichen, sind als Faktoren die Granularität des zugrunde liegenden Pools und die Frage, ob die Verwaltung der Risikopositionen in diesem Pool auf dem Pool insgesamt oder auf den einzelnen Krediten beruht, zu berücksichtigen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2015

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1799 DER KOMMISSION**  
**vom 5. Oktober 2015**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Berechtigten gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates <sup>(2)</sup> weiterverwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterverwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2015

Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Heinz ZOUREK  
Generaldirektor für Steuern und Zollunion

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Gründe
(1)	(2)	(3)
<p>Eine Ware in Form von Pulver, in Aufmachungen für den Einzelverkauf in einem Kunststoffbehälter mit 300 g. Die empfohlene Tagesdosis (10 g) besteht aus (in mg):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Aminosäuren (Mischung von Arginin und Citrullin) 5 200</li> <li>— Vitamin C (als Ascorbinsäure) 500</li> <li>— L-Taurin 300</li> <li>— Vitamin E (als D-<math>\alpha</math>-Tocopherylace-tat) 90</li> <li>— <math>\alpha</math>-Liponsäure 10</li> <li>— Folsäure 0,4</li> <li>— Zitronenmelisseextrakt 50</li> <li>— Calcium (als CaCO<sub>3</sub>) 66</li> </ul> <p>Die Ware enthält daneben geringe Mengen von Zitronensäure, Sucralose und Siliciumdioxid.</p> <p>Laut Etikett handelt es sich bei der Ware um ein Nahrungsergänzungsmittel für den menschlichen Verzehr, das der Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens dient.</p> <p>Die empfohlene Tagesdosis beträgt 10 g (zwei Löffel).</p>	2106 90 92	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Zusätzlichen Anmerkung 1a zu Kapitel 30 und nach dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 92.</p> <p>Die Ware ist eine als Nahrungsergänzungsmittel aufgemachte Zubereitung, die Vitamine und Aminosäuren enthält.</p> <p>Das Produkt ist nicht für die Diagnose, Therapie, Heilung oder Prophylaxe im Sinne der Position 3004 vorgesehen. Auch wenn der Gehalt an den Vitaminen C und E deutlich über der empfohlenen Tagesdosis liegt, erfüllt die Ware nicht die Anforderungen der Zusätzlichen Anmerkung 1a zu Kapitel 30. Daher ist eine Einreihung in KN-Code 3004 ausgeschlossen.</p> <p>Da die Verpackung der Ware die Angabe trägt, dass die Ware allgemein der Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens dient, ist die Ware eine Lebensmittelzubereitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen (siehe auch HS-Erläuterungen zu Position 2106 Absatz 2 Nummer 16).</p> <p>Die Ware ist daher als andere Lebensmittelzubereitung in den KN-Code 2106 90 92 einzureihen.</p>

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1800 DER KOMMISSION**  
**vom 6. Oktober 2015**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Berechtigten gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates <sup>(2)</sup> weiterverwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterverwendet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 6. Oktober 2015

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Heinz ZOUREK  
Generaldirektor für Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein tragbares elektronisches Gerät mit Abmessungen von 7 × 60 × 110 mm und einem Gewicht von 100 g, bestehend aus den folgenden wesentlichen Komponenten in einem einzigen Gehäuse aus Kunststoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer farbigen LED-Anzeige mit Touchscreen mit einer Bildschirmdiagonale von 8,9 cm (3,5 Zoll) und einer Auflösung von 960 × 640 Pixel,</li> <li>— einer Zentraleinheit,</li> <li>— einem RAM-Speicher von 256 MB,</li> <li>— einer Speicherkapazität von 32 GB,</li> <li>— einem Modul für die drahtlose Verbindung mit anderen Geräten und dem Internet,</li> <li>— einer wieder aufladbaren Lithium-Batterie,</li> <li>— einem Lautsprecher,</li> <li>— einem Mikrofon und</li> <li>— einer Kamera zum Aufnehmen von Videos und Bildern.</li> </ul> <p>Es ist mit folgenden Schnittstellen ausgestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Anschluss zum Aufladen des Geräts und für den Anschluss an andere Geräte, beispielsweise eine automatische Datenverarbeitungsmaschine, und</li> <li>— mit einem 3,5-mm-Klinkenstecker.</li> </ul> <p>Mit dem Gerät kann der Nutzer unter anderem eine Verbindung zum Internet herstellen, Software-Anwendungen herunterladen, ausführen und ändern, E-Mails empfangen und versenden, Spiele spielen, sowie Musik, Videos und Fotos herunterladen, aufzeichnen und wiedergeben.</p>	<p>8471 30 00</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI, Anmerkung 5A zu Kapitel 84 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8471 und 8471 30 00.</p> <p>Das Gerät ist dazu bestimmt, zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Funktionen im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI (Datenverarbeitung, Kommunikation über ein drahtloses Netzwerk, Ton- und Videoaufzeichnung sowie -wiedergabe, Aufnahme und Wiedergabe von Bildern und Videos) auszuführen.</p> <p>Aufgrund der objektiven Merkmale des Geräts, insbesondere seiner Fähigkeit, Programme herunterzuladen, zu speichern und zu ändern, ist seine Hauptfunktion die Datenverarbeitung (siehe auch die Tarifavise zum HS 8471 30 Nrn. 2, 3 und 4). Die übrigen Funktionen werden als zweitrangig angesehen.</p> <p>Daher ist das Gerät in den KN-Code 8471 30 00 als tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschine mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend, einzureihen.</p>

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1801 DER KOMMISSION****vom 7. Oktober 2015****über Abzüge von den Fangquoten für 2015 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Fangquoten für das Jahr 2014 wurden mit folgenden Rechtsakten festgelegt:

- Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates <sup>(2)</sup>,
- Verordnung (EU) Nr. 1180/2013 des Rates <sup>(3)</sup>,
- Verordnung (EU) Nr. 24/2014 des Rates <sup>(4)</sup> und
- Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates <sup>(5)</sup>.

(2) Die Fangquoten für das Jahr 2015 wurden mit folgenden Rechtsakten festgelegt:

- Verordnung (EU) Nr. 1221/2014 des Rates <sup>(6)</sup>,
- Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates <sup>(7)</sup>,
- Verordnung (EU) 2015/104 des Rates <sup>(8)</sup> und
- Verordnung (EU) 2015/106 des Rates <sup>(9)</sup>.

(3) Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission die künftigen Fangquoten eines Mitgliedstaats, wenn sie feststellt, dass dieser Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014) (ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 22).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1180/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2014) (ABl. L 313 vom 22.11.2013, S. 4).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 24/2014 des Rates vom 10. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2014) (ABl. L 9 vom 14.1.2014, S. 4).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014) (ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1221/2014 des Rates vom 10. November 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für das Jahr 2015 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 und (EU) Nr. 1180/2013 (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 16).

<sup>(7)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2015 und 2016) (ABl. L 366 vom 20.12.2014, S. 1).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2015/104 des Rates vom 19. Januar 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014 (ABl. L 22 vom 28.1.2015, S. 1).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2015/106 des Rates vom 19. Januar 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2015 (ABl. L 19 vom 24.1.2015, S. 8).

- (4) Gemäß Artikel 105 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen diese Kürzungen im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren unter Anwendung der entsprechenden in diesen Absätzen genannten Multiplikationsfaktoren.
- (5) Einige Mitgliedstaaten haben ihre Fangquoten für das Jahr 2014 überschritten. Daher ist es angebracht, von den diesen Mitgliedstaaten für das Jahr 2015 zugeteilten Fangquoten und gegebenenfalls auch in den nachfolgenden Jahren Abzüge wegen Überfischung der Bestände vorzunehmen.
- (6) Spanien hat 2012 seine Quote für den Kaisergranatbestand in den Gebieten IX und X und in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 (NEP/93411) überschritten. Der daraus resultierende Abzug in Höhe von 75,45 Tonnen war 2013 anwendbar und wurde auf Wunsch Spaniens mit Beginn 2013 über drei Jahre verteilt. Unbeschadet einer etwaigen weiteren Quotenanpassung beläuft sich die verbleibende jährliche Kürzung der spanischen Quote für den Bestand NEP/93411 auf 19 Tonnen im Jahr 2015.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 871/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1360/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> sehen für bestimmte Länder und Arten Abzüge von den Fangquoten für 2014 vor. Allerdings waren bei einigen Mitgliedstaaten die für einige Arten vorzunehmenden Abzüge höher als ihre für 2014 verfügbare Quote, sodass die Abzüge in dem Jahr nicht vollständig vorgenommen werden konnten. Um sicherzustellen, dass in solchen Fällen die Abzüge für die entsprechenden Bestände in voller Höhe vorgenommen werden, sollten die verbleibenden Mengen bei den Abzügen von den Quoten für das Jahr 2015 und gegebenenfalls den Quoten für die folgenden Jahre berücksichtigt werden.
- (8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Abzüge von Fangquoten sollten unbeschadet der Abzüge gelten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 der Kommission <sup>(3)</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 der Kommission <sup>(4)</sup> bei den Quoten für 2015 vorzunehmen sind.
- (9) Da Quoten in Tonnen oder Stück ausgedrückt werden, sollten Mengen von weniger als einer Tonne oder einem Stück unberücksichtigt bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Fangquoten, die für 2015 in den Verordnungen (EU) Nr. 1221/2014, (EU) Nr. 1367/2014, (EU) 2015/104 und (EU) 2015/106 festgelegt sind, werden nach Maßgabe des Anhangs gekürzt.
- (2) Absatz 1 gilt unbeschadet der Abzüge, die in der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 vorgesehen sind.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

- <sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 871/2014 der Kommission vom 11. August 2014 über Abzüge von den Fangquoten für 2014 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren (ABl. L 239 vom 12.8.2014, S. 14).
- <sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1360/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abzüge von den Fangquoten für 2014 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung anderer Bestände in vorangegangenen Jahren und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 871/2014 hinsichtlich der in künftigen Jahren abzuziehenden Mengen (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 106).
- <sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 165/2011 der Kommission vom 22. Februar 2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010 (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 11).
- <sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 der Kommission vom 5. März 2013 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2013 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten wegen Überfischung einer bestimmten Fangquote für Makrele im Jahr 2009 (ABl. L 62 vom 6.3.2013, S. 62).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2015

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

---

## ANHANG

## ABZÜGE VON QUOTEN FÜR ÜBERFISCHTE BESTÄNDE

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2014	Zulässige Anlandungen 2014 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) <sup>(1)</sup>	Gesamtfänge 2014 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor <sup>(2)</sup>	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	Verbleibender Abzug aus 2014 <sup>(5)</sup>	Verbleibender Saldo <sup>(6)</sup>	Abzüge 2015 (Menge in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
BE	PLE	7HJK.	Scholle	VIIIh, VIIj und VIIk	8,000	1,120	3,701	330,45	2,581	/	/	/	/	2,581
BE	SOL	8AB.	Gemeine Seezunge	VIIIa und VIIIb	47,000	327,900	328,823	100,28	0,923	/	C	/	/	1,385
BE	SRX	07D.	Rochen	Unionsgewässer von VIIId	72,000	60,000	69,586	115,98	9,586	/	/	/	/	9,586
BE	SRX	67AKXD	Rochen	Unionsgewässer von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k	725,000	765,000	770,738	100,75	5,738	/	/	/	/	5,738
DK	COD	03AN.	Kabeljau	Skagerrak	3 177,000	3 299,380	3 408,570	103,31	109,190	/	C	/	/	163,785
DK	HER	03A.	Hering	IIIa	19 357,000	15 529,000	15 641,340	100,72	112,340	/	/	/	/	112,340
DK	HER	2A47DX	Hering	IV, VIIId und Unionsgewässer von IIa	12 526,000	12 959,000	13 430,160	103,64	471,160	/	/	/	/	471,160

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
DK	HER	4AB.	Hering	Unionsgewässer und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N	80 026,000	99 702,000	99 711,800	100,10	9,800	/	/	/	/	9,800
DK	PRA	03A.	Tiefseegarnele	IIIa	2 308,000	2 308,000	2 317,330	100,40	9,330	/	/	/	/	9,330
DK	SAN	234_2	Sandaal	Unionsgewässer des Sandaal-Bewirtschaftungsgebiets 2	4 717,000	4 868,000	8 381,430	172,17	3 513,430	2	/	/	/	7 026,860
DK	SPR	2AC4-C	Sprotte und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von IIa und IV	122 383,000	126 007,000	127 165,410	100,92	1 158,410	/	/	/	/	1 158,410
ES	ALF	3X14-	Schleimköpfe	Unionsgewässer und internationale Gewässer von III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	67,000	67,000	79,683	118,93	12,683	/	A	3,000	/	22,025
ES	BSF	56712-	Schwarzer Degenfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	226,000	312,500	327,697	104,86	15,197	/	A	/	/	22,796
ES	BSF	8910-	Schwarzer Degenfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII, IX und X	12,000	6,130	15,769	257,24	9,639	/	A	27,130	/	41,589

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
ES	BUM	ATLANT	Atlantischer Blauer Marlin	Atlantik	27,200	27,200	124,452	457,54	97,252	/	A	27,000	/	172,878
ES	DWS	56789-	Tiefseehaie	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI, VII, VIII und IX	0	0	3,039	Entfällt	3,039	/	A	/	/	4,559
ES	GFB	567-	Gabeldorsch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI und VII	588,000	828,030	842,467	101,74	14,437	/	/	/	/	14,437
ES	GFB	89-	Gabeldorsch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VIII und IX	242,000	216,750	237,282	109,47	20,532	/	A	17,750	/	48,548
ES	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von I und II	/	0	22,685	Entfällt	22,685	/	/	/	/	22,685
ES	HAD	5BC6A.	Schellfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb und VIa	/	2,840	18,933	666,65	16,093	/	A	12,540	/	36,680
ES	HAD	7X7A34	Schellfisch	VIIb-k, VIII, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	/	0	3,075	Entfällt	3,075	/	A	/	/	4,613
ES	NEP	9/3411	Kaisergranat	IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	55,000	33,690	24,403	72,43	- 9,287	/	/	19,000 (?)	/	9,713

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
ES	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von I und II	/	0	26,744	Entfällt	26,744	/	/	/	/	26,744
ES	POK	56-14	Seelachs	VI; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, XII und XIV	/	4,810	8,703	180,94	3,893	/	/	/	/	3,893
ES	RNG	5B67-	Grenadierfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	70,000	111,160	125,401	112,81	14,241	/	/	/	/	14,241
ES	SBR	678-	Rote Fleckbrasse	Unionsgewässer und internationale Gewässer von VI, VII und VIII	143,000	133,060	136,418	102,52	3,358	/	/	/	/	3,358
ES	SOL	8AB.	Gemeine Seezunge	VIIIa und VIIIb	9,000	8,100	9,894	122,15	1,794	/	A+C	2,100	/	4,791
ES	SRX	89-C.	Rochen	Unionsgewässer von VIII und IX	1 057,000	857,000	1 089,241	127,10	232,241	1,4	/	/	/	325,137
ES	USK	567EI.	Lumb	Unionsgewässer und internationale Gewässer von V, VI und VII	26,000	15,770	15,762	99,95	- 0,008	/	/	58,770	/	58,762
ES	WHM	ATLANT	Weißer Marlin	Atlantik	30,500	25,670	98,039	381,92	72,369	/	/	0,170	/	72,539
FR	SRX	07D.	Rochen	Unionsgewässer von VIId	602,000	627,000	698,414	111,39	71,414	/	/	/	/	71,414
FR	SRX	2AC4-C	Rochen	Unionsgewässer von IIa und IV	33,000	36,000	48,212	133,92	12,212	/	/	/	/	12,212

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
IE	PLE	7HJK.	Scholle	VIIIh, VIIj und VIIIk	59,000	61,000	78,270	128,31	17,270	/	A	/	/	25,905
IE	SOL	07A.	Gemeine Seezunge	VIIa	41,000	42,000	43,107	102,64	1,107	/	/	/	/	1,107
IE	SRX	67AKXD	Rochen	Unionsgewässer von VIa, VIb, VIIa-c und VIIIe-k	1 048,000	1 030,000	1 079,446	104,80	49,446	/	/	/	/	49,446
LT	GHL	N3LMNO	Schwarzer Heilbutt	NAFO 3LMNO	22,000	0	0	Entfällt	0	/	/	46,000	/	46,000
LV	HER	03D.RG	Hering	Unterdivision 28.1	16 534,000	19 334,630	20 084,200	103,88	749,570	/	/	/	/	749,570
NL	HKE	3A/BCD	Europä- ischer See- hecht	IIIa; Unionsge- wässer der Un- terdivisionen 22-32	/	0	1,655	Entfällt	1,655	/	C	/	/	2,482
NL	RED	1N2AB.	Rotbarsch	Norwegische Ge- wässer von I und II	/	0	2,798	Entfällt	2,798	/	/	/	/	2,798
PT	ANF	8C3411	Seeteufel	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	436,000	664,000	676,302	101,85	12,302	/	/	/	/	12,302

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
PT	BFT	AE45WM	Roter Thun	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer	235,500	235,500	243,092	103,22	7,592	/	C	/	/	11,388
PT	HAD	1N2AB	Schellfisch	Norwegische Gewässer von I und II	/	0	26,816	Entfällt	26,816	/	/	/	344,950	371,766
PT	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von I und II	/	18,000	11,850	65,83	- 6,150	/	/	/	185,000	178,850
PT	SRX	89-C.	Rochen	Unionsgewässer der Gebiete VIII und IX	1 051,000	1 051,000	1 059,237	100,78	8,237	/	/	/	/	8,237
SE	COD	03AN.	Kabeljau	Skagerrak	371,000	560,000	562,836	100,51	2,836	/	C	/	/	4,254
UK	DGS	15X14	Dornhai	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV	0	0	1,027	Entfällt	1,027	/	A	/	/	1,541
UK	GHL	514GRN	Schwarzer Heilbutt	Grönländische Gewässer von V und XIV	189,000	0	0	Entfällt	0	/	/	1,000	/	1,000
UK	HAD	5BC6A.	Schellfisch	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb und VIa	3 106,000	3 236,600	3 277,296	101,26	40,696	/	/	/	/	40,696

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
UK	MAC	2CX14-	Makrele	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von IIa, XII und XIV	179 471,000	275 119,000	279 250,206	101,50	4 131,206	/	/	/	/	4 131,206
UK	NOP	2A3A4.	Stintdorsch	IIIa; Unionsgewässer von IIa und IV	/	0	14,000	Entfällt	14,000	/	/	/	/	14,000
UK	PLE	7DE.	Scholle	VIIId und VIIe	1 548,000	1 500,000	1 606,749	107,12	106,749	1,1	/	/	/	117,424
UK	SOL	7FG.	Gemeine Seezunge	VIIIf und VIIg	282,000	255,250	252,487	98,92	(- 2,763) <sup>(8)</sup>	/	/	1,950	/	1,950
UK	SRX	07D.	Rochen	Unionsgewässer von VIIId	120,000	95,000	102,679	108,08	7,679	/	/	/	/	7,679
UK	WHB	24-N	Blauer Wittling	Norwegische Gewässer von II und IV	0	0	22,204	Entfällt	22,204	/	/	/	/	22,204

(1) Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zugeteilte Quoten unter Berücksichtigung des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), von Quotenübertragungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3) oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(2) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Ein Abzug in Höhe der Überfischung \* 1,00 gilt in allen Fällen, in denen die Überfischung 100 Tonnen oder weniger beträgt.

(3) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(4) Buchstabe „A“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 aufgrund kontinuierlicher Überfischung in den Jahren 2012, 2013 und 2014 angewendet wurde. Buchstabe „C“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 angewendet wurde, da für den Bestand ein Mehrjahresplan gilt.

(5) Verbleibende Mengen, die 2014 nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 871/2014 abgezogen werden konnten, da keine oder keine ausreichende Quote verfügbar war.

(6) Verbleibende Mengen aus Überfischung in den Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, die nicht von einem anderen Bestand abgezogen werden können.

(7) Auf Ersuchen Spaniens wurden die im Jahr 2013 vorzunehmenden Abzüge über drei Jahre verteilt.

(8) Diese Menge ist nach dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Übertragung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht mehr verfügbar, und es gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1170 der Kommission (ABl. L 189 vom 17.7.2015, S. 2).

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1802 DER KOMMISSION****vom 7. Oktober 2015****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2015

*Für die Kommission,*  
*im Namen des Präsidenten,*  
Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	54,3
	MA	178,5
	MK	46,1
	TR	81,7
	ZZ	90,2
0707 00 05	AL	27,7
	TR	107,9
	ZZ	67,8
0709 93 10	TR	129,9
	ZZ	129,9
0805 50 10	AR	126,0
	BO	160,8
	CL	149,1
	TR	95,0
	UY	86,6
	ZA	139,8
	ZZ	126,2
	ZZ	126,2
0806 10 10	BR	257,8
	EG	189,0
	MK	96,2
	TR	161,0
	ZA	128,8
	ZZ	166,6
	ZZ	166,6
0808 10 80	CL	127,8
	MK	23,1
	NZ	144,3
	US	137,2
	ZA	136,4
	ZZ	113,8
	ZZ	113,8
0808 30 90	AR	131,8
	TR	130,8
	XS	87,9
	ZA	149,1
	ZZ	124,9

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1803 DER KOMMISSION****vom 7. Oktober 2015****zur Festsetzung eines einheitlichen Annahmeprozentsatzes für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen, zur Ablehnung der Anträge auf Ausfuhrlicenzen und zur Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenzucker**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7e in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 139 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann Zucker, der über die in Artikel 136 der genannten Verordnung festgesetzte Quote hinaus erzeugt wurde, nur im Rahmen der von der Kommission festzusetzenden Mengenbegrenzung ausgeführt werden.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1164 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Festsetzung der Höchstmenge für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015/2016 <sup>(3)</sup> enthält solche Mengenbegrenzungen.
- (3) Die Mengen Zucker, für die Ausfuhrlicenzen beantragt wurden, überschreiten die in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1164 festgelegte Mengenbegrenzung. Es ist daher angezeigt, für alle vom 1. bis zum 2. Oktober 2015 beantragten Mengen einen einheitlichen Annahmeprozentsatz festzusetzen. Alle nach dem 2. Oktober 2015 eingereichten Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Zucker sollten daher abgelehnt und die Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen sollte ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenzucker, für die vom 1. bis zum 2. Oktober 2015 Anträge eingereicht wurden, werden für die beantragten Mengen, multipliziert mit einem einheitlichen Annahmeprozentsatz von 32,928064 %, erteilt.
- (2) Die am 5., 6., 7., 8. und 9. Oktober 2015 eingereichten Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenzucker werden abgelehnt.
- (3) Die Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenzucker wird für den Zeitraum vom 12. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 ausgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.<sup>(3)</sup> ABl. L 188 vom 16.7.2015, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2015

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Jerzy PLEWA  
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

## III

(Sonstige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 245/2014

vom 13. November 2014

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2015/1804]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 446/2014 der Kommission vom 2. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik, der Verordnung (EG) Nr. 251/2009 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 275/2010 der Kommission im Hinblick auf die zu erstellenden Datenreihen und die Kriterien für die Bewertung der Qualität der strukturellen Unternehmensstatistik <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XXI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 1 (Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 11 (Verordnung (EG) Nr. 251/2009) der Kommission wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32014 R 0446**: Verordnung (EU) Nr. 446/2014 der Kommission vom 2. Mai 2014 (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 13)“.
2. Unter Nummer 11 (Verordnung (EG) Nr. 251/2009) werden die Worte „9C und 9D“ durch die Worte „9C, 9D, 9E, 9F, 9G, 9H, 9M und 9P“ ersetzt.
3. Unter Nummer 1m (Verordnung (EU) Nr. 275/2010 der Kommission) wird Folgendes angefügt:  
„, geändert durch:  
— **32014 R 0446**: Verordnung (EU) Nr. 446/2014 der Kommission vom 2. Mai 2014 (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 13)“.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 446/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 13.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 14. November 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2014.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Kurt JÄGER

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 246/2014**  
**vom 13. November 2014**  
**zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2015/1805]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 439/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 250/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik im Hinblick auf die Definitionen der Merkmale und das technische Format für die Datenübermittlung <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1k (Verordnung (EG) Nr. 250/2009 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 R 0439**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 439/2014 der Kommission vom 29. April 2014 (Abl. L 128 vom 30.4.2014, S. 72)“.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 439/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 14. November 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2014.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Kurt JÄGER

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 128 vom 30.4.2014, S. 72.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 247/2014****vom 13. November 2014****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1806]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Norwegen hat sich aufgrund der Aufnahme dieser Verordnung in Protokoll 31 des EWR-Abkommens an den Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> beteiligt und einen finanziellen Beitrag zu diesen geleistet.
- (2) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch die Aufnahme der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> auszuweiten.
- (3) Es ist angezeigt, die EFTA-Staaten ab dem 1. Januar 2014 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 zu beteiligen, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach dem 10. Juli 2014 mitgeteilt wird.
- (4) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die juristischen Personen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (5) Das am 22. September 2010 unterzeichnete Kooperationsabkommen über Satellitennavigation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen <sup>(3)</sup> wird seit dem 1. Mai 2011 vorläufig angewandt.
- (6) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu ermöglichen. Die Beteiligung Islands an dem Programm sollte allerdings aus wirtschaftlichen Gründen vorübergehend ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird nach Absatz 8a folgender Absatz eingefügt:

„8aa. a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an den Maßnahmen, die auf der Grundlage des folgenden Rechtsaktes der Union eingeleitet werden können:

— **32013 R 1285**: Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

<sup>(1)</sup> ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 12.

- b) Die EFTA-Staaten leisten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und nach Protokoll 32 zum Abkommen einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen.
- c) Die Kosten der Erweiterung der geografischen Abdeckung des EGNOS-Systems auf die Gebiete der EFTA-Staaten werden von letzteren als finanzieller Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen übernommen. Eine solche Ausweitung der geografischen Abdeckung, soweit die technischen Möglichkeiten diese zulassen, darf nicht zu einer Verzögerung bei der Erweiterung der geografischen Abdeckung des EGNOS-Systems auf die geografisch in Europa gelegenen Gebiete der Mitgliedstaaten führen.
- d) Auf Projektebene verfügen die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EFTA-Staaten über die Rechte gemäß Artikel 81 Buchstabe d des Abkommens.
- e) Sofern der Beschluss Nr. 247/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. November 2014 vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Zuschussvereinbarung oder des betreffenden Finanzierungsbeschlusses als förderfähig eingestuft werden.
- f) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt, jedoch ohne Stimmrecht, an allen Ausschüssen der Union, die die Europäische Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe a unterstützen.
- Die Beteiligung der EFTA-Staaten an den Ausschüssen und Expertengruppen der Union, die die Europäische Kommission insbesondere in Sicherheitsfragen bei den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen unterstützen, wird in der Geschäftsordnung der jeweiligen Ausschüsse und Gruppen geregelt.
- g) Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein.
- h) In Bezug auf Island wird die Anwendung dieses Absatzes ausgesetzt, bis der Gemeinsame EWR-Ausschuss etwas anderes beschließt.“

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (\*).

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kurt JÄGER

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 248/2014****vom 13. November 2014****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1807]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Norwegen hat sich an den Aktivitäten der europäischen GNSS-Programme auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> beteiligt und dazu finanziell beigetragen und wird sich — aufgrund der Aufnahme der beiden Verordnungen in Protokoll 31 des EWR-Abkommens — auch weiterhin an den Aktivitäten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 <sup>(2)</sup> beteiligen und dazu finanziell beitragen.
- (2) Island und Norwegen haben Interesse an allen angebotenen Diensten des im Rahmen des Programms Galileo eingerichteten Systems, einschließlich des öffentlichen regulierten Dienstes (im Folgenden „PRS“).
- (3) Es ist daher angebracht, den Beschluss Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde <sup>(3)</sup>, in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens einzubeziehen.
- (4) Norwegen kann unter den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU PRS-Teilnehmer werden.
- (5) Das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen <sup>(4)</sup> wurde am 22. November 2004 unterzeichnet und trat am 1. Dezember 2004 in Kraft.
- (6) Das Kooperationsabkommen über Satellitennavigation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen <sup>(5)</sup>, das am 22. September 2010 unterzeichnet wurde, wird seit dem 1. Mai 2011 vorläufig angewandt.
- (7) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird nach Absatz 8aa folgender Absatz eingefügt:

„8ab. a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den Maßnahmen, denen folgender Rechtsakt der Union zugrunde liegt:

- **32011 D 1104**: Beschluss Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 1).

<sup>(1)</sup> ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 12.

- b) Die EFTA-Staaten können vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens bzw. der Übereinkunft im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a bzw. b des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU PRS-Teilnehmer werden.
- c) Die Beteiligung der EFTA-Staaten an den verschiedenen Ausschüssen und Expertengruppen im Zusammenhang mit dem PRS wird im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.
- d) Artikel 10 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU gilt nicht für die EFTA-Staaten.
- e) Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein.
- f) In Bezug auf Island wird die Anwendung dieses Absatzes ausgesetzt, bis der Gemeinsame EWR-Ausschuss etwas anderes beschließt.“

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens (\*) in Kraft.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2014.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Kurt JÄGER

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 249/2014****vom 13. November 2014****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1808]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 <sup>(1)</sup> auszuweiten.
- (2) Es ist angezeigt, die EFTA-Staaten auch dann ab dem 1. Januar 2014 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 zu beteiligen, wenn dieser Beschluss nach dem 10. Juli 2014 angenommen oder die Erfüllung für diesen Beschluss bestehender verfassungsrechtlicher Anforderungen nach dem 10. Juli 2014 mitgeteilt wird.
- (3) Einrichtungen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Nach Artikel 1 Absatz 8c von Protokoll 31 des EWR-Abkommens wird folgender Absatz eingefügt:

- „(8d) a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an den Maßnahmen, die auf der Grundlage des folgenden Rechtsaktes der Union eingeleitet werden können:
- **32014 R 0377**: Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).
- b) Die EFTA-Staaten leisten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und nach Protokoll 32 zum Abkommen einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen.
- c) Sofern der Beschluss Nr. 249/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. November 2014 vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Zuschussvereinbarung oder des betreffenden Finanzierungsbeschlusses als förderfähig eingestuft werden.
- d) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Ausnahme des Stimmrechts uneingeschränkt an allen Ausschüssen der Union, die die Europäische Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe a unterstützen.
- e) Dieser Absatz gilt nicht für Norwegen und Liechtenstein.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (\*).

Er gilt ab 1. Januar 2014.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2014.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Kurt JÄGER

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 250/2014****vom 13. November 2014****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1809]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 86 und Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Maßnahmen der Union zur Förderung der Umsetzung, Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes fortzusetzen.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Parteien auch dann über den 31. Dezember 2013 hinaus fortzusetzen, wenn dieser Beschluss angenommen wird, oder wenn die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2014 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die juristischen Personen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, damit diese erweiterte Zusammenarbeit nach dem 31. Dezember 2013 fortgesetzt werden kann —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 7 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz eingefügt:

„(9) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2014 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014:

- **Haushaltslinie 02 03 01:** ‚Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung‘,
- **Haushaltslinie 12 02 01:** ‚Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes‘.

Sofern der Beschluss Nr. 250/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. November 2014 vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Zuschussvereinbarung oder des betreffenden Finanzierungsbeschlusses als förderfähig eingestuft werden.“

2. In den Absätzen 3 und 4 werden die Worte „Absätzen 5, 6, 7 und 8“ durch die Worte „Absätzen 5 bis 9“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (\*).

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2014.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Kurt JÄGER

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 251/2014****vom 13. November 2014****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1810]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG<sup>(1)</sup> auszuweiten.
- (2) Es ist angezeigt, die EFTA-Staaten ab 1. Januar 2014 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 254/2014 zu beteiligen, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach dem 10. Juli 2014 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die juristischen Personen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 6 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3a wird folgender Absatz eingefügt:

„(3b) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an folgendem Programm:

- **32014 R 0254**: Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Sofern der Beschluss Nr. 251/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. November 2014 vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Zuschussvereinbarung oder des betreffenden Finanzierungsbeschlusses als förderfähig eingestuft werden.

Liechtenstein wird von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines Finanzbeitrags ausgenommen.“

2. Der Text von Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den in den Absätzen 3, 3a und 3b genannten Maßnahmen.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42.

3. Der Text von Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Mit Beginn der Zusammenarbeit bei den in den Absätzen 3 und 3a genannten Maßnahmen nehmen die EFTA-Staaten uneingeschränkt, jedoch ohne Stimmrecht an den Ausschüssen und sonstigen Gremien teil, die die EG-Kommission bei der Verwaltung oder Ausarbeitung dieser Maßnahmen unterstützen.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (\*).

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2014.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Kurt JÄGER

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 252/2014****vom 13. November 2014****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1811]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf den Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) <sup>(1)</sup> auszuweiten.
- (2) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Nach Artikel 15 Absatz 8 von Protokoll 31 des EWR-Abkommens wird folgender Absatz eingefügt:

„9. Die EFTA-Staaten beteiligen sich an der in folgendem Rechtsakt der EU vorgesehenen Zusammenarbeit:

- **32014 D 0573**: Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32).

Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Ausnahme des Stimmrechts uneingeschränkt am Vorstand des ÖAV-Netzwerks.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (\*).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2014.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Kurt JÄGER

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 253/2014****vom 13. November 2014****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2015/1812]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG <sup>(1)</sup> auszuweiten.
- (2) Es ist angezeigt, die EFTA-Staaten ab dem 1. Januar 2014 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 zu beteiligen, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach dem 10. Juli 2014 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die juristischen Personen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 16 Absatz 1 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 R 0282**: Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

Sofern der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 253/2014 vom 13. November 2014 vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Zuschussvereinbarung oder des betreffenden Finanzierungsbeschlusses als förderfähig eingestuft werden.

Liechtenstein wird von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines Finanzbeitrags ausgenommen.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (\*).

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

<sup>(1)</sup> ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2014.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Kurt JÄGER

---

**ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE****Nr. 30/15/COL****vom 27. Januar 2015**

**zur Billigung eines Antrags des Fürstentums Liechtenstein auf Gewährung von drei Ausnahmen in Bezug auf Artikel 30, Artikel 36 Absatz 2 und Ziffer 1.1.3.6.3 Buchstabe b des Anhangs 5 der liechtensteinischen Verordnung vom 3. März 1998 über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße — VTGGS auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des in Anhang XIII Kapitel I Nummer 13c des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakts (Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland) [2015/1813]**

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf den in Anhang XIII Kapitel I Nummer 13c des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland („Richtlinie“), in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf Artikel 6 und Artikel 9,

gestützt auf die Beschlüsse Nrn. 3/12/SC und 4/12/SC des Ständigen Ausschusses,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 295/14/COL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 16. Juli 2014 (Vorgang Nr. 710373) über die Befassung des EFTA-Verkehrsausschusses mit den Entwürfen der von der EFTA-Überwachungsbehörde bezüglich des liechtensteinischen Antrags zu treffenden Maßnahmen und über die Ermächtigung des zuständigen Mitglieds des Kollegiums zum Erlass der endgültigen Entscheidung vorbehaltlich der einstimmigen Billigung des Entscheidungsentwurfs durch den EFTA-Verkehrsausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN**

Die Regierung Liechtensteins beantragte mit Schreiben an die Behörde vom 20. Dezember 2013 (Vorgang Nr. 694300) vier Ausnahmen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie. Die von Liechtenstein beantragten Ausnahmen sind in Artikel 29, Artikel 30 und Artikel 36 Absatz 2 sowie in Ziffer 1.1.3.6.3 Buchstabe b des Anhangs 5 der Verordnung vom 3. März 1998 über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße — VTGGS (LR 741.621, in der zuletzt geänderten Fassung) („Verordnung“) niedergelegt und betreffen die Beförderung von Sprengstoffen, Tankrevisionsunternehmen, die besondere Ausbildung von Fahrzeugführern bzw. Baustellentanks.

Im Jahr 2014 gingen bei der Regierung Liechtensteins weitere Klarstellungen in Form von informellen Mitteilungen vom 20. Februar (Vorgang Nr. 700062), 21. Februar (Vorgang Nr. 700131), 12. März (Vorgang Nr. 702345), 27. März (Vorgang Nr. 703760), 9. Mai (Vorgang Nr. 707772), 14. Mai (Vorgang Nr. 708302) und 16. Mai (Vorgang Nr. 708667) ein.

Mit einem Dienstleistungsvertrag vom 4. März 2014 (Vorgang Nr. 700047) beauftragte die Behörde DNV GL AS („DNV“) zu prüfen, ob die beantragten Ausnahmen die Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie erfüllen. Die Prüfung konzentrierte sich auf etwaige mit den Ausnahmen verbundene potenzielle oder tatsächliche Risiken, auf die Frage, ob das Sicherheitsniveau durch die Ausnahmen sinken, steigen oder gleich bleiben würde, und, erforderlichenfalls, auf die Ermittlung möglicher Maßnahmen zur Risikominderung. Am 16. April 2014 übermittelte DNV der Behörde einen vorläufigen Bericht (Vorgang Nr. 706289). Am 23. Mai 2014 legte DNV seinen Abschlussbericht vor (Vorgang Nr. 709161).

Nach Prüfung der von Liechtenstein beantragten Ausnahmen kam die Behörde zu dem Schluss, dass lediglich die in Artikel 30, Artikel 36 Absatz 2 sowie in Ziffer 1.1.3.6.3 Buchstabe b des Anhangs 5 der Verordnung enthaltenen Bestimmungen als Ausnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie einzustufen sind, während die Bestimmungen des Artikels 29 der Verordnung über Sprengmittel in angebrochenen Versandpackungen nicht als Ausnahme betrachtet werden können <sup>(1)</sup>.

Am 16. Juli 2014 übermittelte die Behörde dem EFTA-Verkehrsausschuss die Entwürfe der drei von der Behörde bezüglich des liechtensteinischen Antrags auf Gewährung von Ausnahmen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen (Vorgang Nr. 706153).

<sup>(1)</sup> Bezugnahme auf die in der Entscheidung Nr. 295/14/COL vorgenommene Bewertung.

In den dem EFTA-Verkehrsausschuss am 16. Juli 2014 übermittelten Maßnahmenentwürfen wurde Folgendes festgehalten:

1. Artikel 30 der Verordnung: Tankrevisionsunternehmen

Nach Auffassung des EFTA-Verkehrsausschusses sollte die in Bezug auf Artikel 30 der Verordnung über Tankrevisionsunternehmen beantragte Ausnahme genehmigt werden, sofern die Fahrzeugführer die spezifische Ausbildung des CITEC <sup>(1)</sup> absolviert haben.

Frist: 26. September 2015

2. Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung: Besondere Ausbildung der Fahrzeugführer

Nach Auffassung des EFTA-Verkehrsausschusses sollte die beantragte Ausnahme abgelehnt werden, es sei denn, die Regierung Liechtensteins kann nachweisen, dass die zur Erlangung eines vom BBT <sup>(2)</sup> ausgestellten Ausweises notwendige Ausbildung einer Ausbildung im Sinne des ADR <sup>(3)</sup> gleichwertig ist.

3. Ziffer 1.1.3.6.3 Buchstabe b des Anhangs 5 der Verordnung: Baustellentanks

Nach Auffassung des EFTA-Verkehrsausschusses sollte die beantragte Ausnahme in Bezug auf Ziffer 1.1.3.6.3 Buchstabe b des Anhangs 5 der Verordnung über Baustellentanks genehmigt werden, sofern die eingesetzten Baustellentanks über einen Doppelmantel verfügen.

Frist: 26. September 2015

Mit Schreiben vom 16. Juli 2014 (Vorgang Nr. 716061) unterrichtete die Behörde die EFTA-Staaten über die Entwürfe der vom EFTA-Verkehrsausschuss zu treffenden Maßnahmen und forderte die EFTA-Staaten auf, die Notifikation Liechtensteins und den Entwurf einer Stellungnahme des EFTA-Verkehrsausschusses zu prüfen. Darüber hinaus schlug die Behörde in diesem Schreiben vor, die Stellungnahme des EFTA-Verkehrsausschusses in Anlehnung an die Artikel 1 und 2 des Beschlusses Nr. 4/2012/SC des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten vom 26. Oktober 2012 im schriftlichen Verfahren einzuholen. Die Behörde forderte die EFTA-Staaten auf, etwaige Bemerkungen zu dem Entwurf einer Stellungnahme des EFTA-Verkehrsausschusses bis zum 25. August 2014 zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 21. August 2014 (Vorgang Nr. 720223) teilte die norwegische Regierung der Behörde mit, dass sie keine Bemerkungen zu dem Entwurf einer Stellungnahme des EFTA-Verkehrsausschusses habe. Mit Schreiben vom 22. August 2014 (Vorgang Nr. 719910) übermittelte die liechtensteinische Regierung der Behörde Bemerkungen zu dem Entwurf einer Stellungnahme des EFTA-Verkehrsausschusses. Von der isländischen Regierung erfolgte keine Reaktion.

Auf der Grundlage der eingegangenen Bemerkungen überprüfte und überarbeitete die Behörde den dem EFTA-Verkehrsausschuss gemäß der Entscheidung Nr. 295/14/COL vom 16. Juli 2014 ursprünglich vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme. Die Behörde überprüfte auch den Geltungszeitraum der Ausnahme im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie. In dem überprüften und überarbeiteten Entwurf einer Stellungnahme sprach sich die Behörde dafür aus, die beantragten Ausnahmen *ohne Auflagen* zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 24. November 2014 (Vorgang Nr. 730389) legte die Behörde dem EFTA-Verkehrsausschuss den überprüften und überarbeiteten Entwurf einer Stellungnahme vor und forderte die EFTA-Staaten auf, der Behörde ihre Bemerkungen zu dem überprüften und überarbeiteten Entwurf einer Stellungnahme des EFTA-Verkehrsausschusses bis zum 12. Dezember 2014 zu übermitteln.

Die Regierung Liechtensteins teilte der Behörde mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 (Vorgang Nr. 731864) mit, dass sie keine weiteren Bemerkungen habe, und forderte die Behörde auf, den Vorschlägen des EFTA-Verkehrsausschusses zu folgen und die beantragten Ausnahmen zu genehmigen. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 (Vorgang Nr. 732607) teilte die norwegische Regierung der Behörde mit, dass sie keine Bemerkungen zu dem Entwurf einer Stellungnahme des EFTA-Verkehrsausschusses habe. Von der isländischen Regierung erfolgte keine Reaktion.

## 2. WÜRDIGUNG

Ausgehend von den Präzisierungen und neuen Informationen, die von der liechtensteinischen Regierung in ihren Bemerkungen zu dem Entwurf der Stellungnahme am 22. August 2014 übermittelt wurden, kam die Behörde zu dem Schluss, dass die drei Ausnahmen, wie sie in Artikel 30, Artikel 36 Absatz 2 und in Ziffer 1.1.3.6.3 Buchstabe b der Anlage 5 der Verordnung enthalten sind, genehmigt werden sollten.

<sup>(1)</sup> CITEC: Schweizer Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit.

<sup>(2)</sup> BBT: schweizerisches Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.

<sup>(3)</sup> ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

In Bezug auf die *erste beantragte Ausnahme* stellte die liechtensteinische Regierung in ihrem Schreiben vom 22. August 2014 klar, dass alle Fahrzeugführer von Tankrevisionsunternehmen in Liechtenstein, die ihre Tätigkeit gemäß den Bedingungen des Artikels 30 VTTGS ausüben, eine dreiwöchige Ausbildung des CITEC absolvieren müssen, die Sicherheits- und Umweltaspekte im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit behandelt. Die Regierung Liechtensteins führte weiter aus, dass jeder Fahrzeugführer von Tankrevisionsunternehmen in Liechtenstein die Berufsbildung für Spezialisten für Tanksicherheit durchlaufen hat und den Titel *Spezialist/-in für Tanksicherheit mit eidgenössischem Fachausweis* führt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Fahrzeugführer die spezifische Ausbildung des CITEC absolviert haben, stellt die Ausnahme somit keine Beeinträchtigung der Sicherheit dar. Dementsprechend ist die Behörde der Auffassung, dass die beantragte Ausnahme in Bezug auf Artikel 30 der Verordnung genehmigt werden sollte.

Was die *zweite beantragte Ausnahme* betrifft, legte die liechtensteinische Regierung in ihrem Schreiben vom 22. August 2014 neue Informationen zur Stützung ihrer Auffassung vor, dass der vom BBT ausgestellte Fachausweis eine Ausbildung für Fahrzeugführer nachweist, die der Ausbildung für Fahrzeugführer im Sinne des ADR gleichwertig ist. Die Behörde ist daher der Auffassung, dass diese neuen Informationen genügen, um diesbezüglich eine Gleichwertigkeit nachzuweisen, da Inhaber von durch das BBT ausgestellten Sprengausweisen berechtigt sind, Güter der Klasse 1 ADR zu befördern, und die Ausbildung zur Erlangung eines durch das BBT ausgestellten Sprengausweises sämtliche für die Beförderung derartiger Güter notwendigen relevanten Aspekte abdeckt.

Was schließlich die *dritte beantragte Ausnahme* anbelangt, bestätigte die liechtensteinische Regierung in ihren schriftlichen Bemerkungen vom 22. August 2014, dass die fraglichen Baustellentanks über einen Doppelmantel verfügen, da sie (gemäß Ziffer 6.14.1.1 des Anhangs 5 VTGGS) aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne bestehen. Dementsprechend ist die Behörde der Auffassung, dass auch die beantragte Ausnahme in Bezug auf Ziffer 1.1.3.6.3 Buchstabe b des Anhangs 5 der Verordnung genehmigt werden sollte.

Abschließend geht die Behörde davon aus, dass die Sicherheit durch die Genehmigung dieser Ausnahmen nicht beeinträchtigt wird und die drei Anträge auf Gewährung von Ausnahmen die Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie erfüllen. Folglich sollten die in Artikel 30 und Artikel 36 Absatz 2 sowie in Ziffer 1.1.3.6.3 Buchstabe b des Anhangs 5 der Verordnung enthaltenen Ausnahmen genehmigt werden. Die Behörde genehmigt daher die beantragten Ausnahmen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie. Die Ausnahme gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren, wie in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie vorgesehen. Die Behörde kann in Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie die Ausnahmegenehmigung verlängern —

Hat aus diesen Gründen gemäß Artikel 6 des in Anhang XIII Kapitel I Nummer 13c des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland) in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung

FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die vom Fürstentum Liechtenstein in Bezug auf Artikel 30, Artikel 36 Absatz 2 sowie Ziffer 1.1.3.6.3 Buchstabe b des Anhangs 5 der Verordnung vom 3. März 1998 über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße — VTGGS beantragten Ausnahmen werden genehmigt.

#### Artikel 2

Die Ausnahmen gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung werden im Einklang mit Protokoll 1 Ziffer 6 des EWR-Abkommens im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### Artikel 3

Die Ausnahmen gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung gelten für einen Zeitraum von sechs Jahren.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Fürstentum Liechtenstein gerichtet und tritt nach der Bekanntgabe an dieses Land in Kraft.

*Artikel 5*

Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2015

*Für die EFTA-Überwachungsbehörde*

Helga JÓNSDÓTTIR  
*Mitglied des Kollegiums*

Xavier LEWIS  
*Direktor*

---







ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**